

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2025

Geschäftszahl

Ro 2024/07/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/06/0144 E 17. Dezember 2009 RS 3 (hier nur der zweite Satz und ohne 'sprich, ein Zuschlag')

Stammrechtssatz

Von einem "Zuschlag" ist in § 4 AHK 2005 (anders als in § 4 AHR) nicht ausdrücklich die Rede, das ergibt sich bloß mittelbar aus dem Regelungsinhalt, der auf einen "Durchschnitt" abstellt. Übersteigen die erbrachten Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich, sind nach § 4 AHK 2005 höhere Honoraransätze (als sonst vorgesehen) angemessen, sprich, ein Zuschlag.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024070002.J03